

**LANDRATSAMT
LANDRAT**

Ansprechpartner Der Landrat
Telefon 0375/440221000
E-Mail Landrat@landkreis-zwickau.de
Dienstsz Robert-Müller-Straße 4 - 8
08056 Zwickau
Haus D
Datum 27. November 2025

Petition: Erhalt der Kinderstation an der Pleißenal-Klinik Werdau vom 20.10.2025

Sehr geehrte [REDACTED],
sehr geehrte [REDACTED],

in der o. g. Angelegenheit ergeht folgender Bescheid:

Die Petition wird zurückgewiesen.

Begründung:

1.
Mit Schreiben vom 20. Oktober 2025 haben Sie sich mit Ihrem Petitionsschreiben „Erhalt der Kinderstation an der Pleißenal-Klinik Werdau“ an den Landrat gewandt. Dabei wird Ihre große Sorge wegen der Schließung der Station zum 31. Dezember 2025 zum Ausdruck gebracht, insbesondere im Hinblick auf eine damit einhergehende bedeutende Lücke in der medizinischen Versorgung, das erschütterte Vertrauen der Bevölkerung in die Stabilität und Verlässlichkeit der regionalen Gesundheitsstrukturen sowie die Befürchtung, dass die zusätzliche Versorgungslast von umliegenden Abteilungen nicht im gleichen Umfang übernommen werden könne.

Sie wiesen auf die Unterstützung von mehr als 7.720 Bürgern (Stand 16.10.2025) sowohl online als auch in Papierform hin. Sie haben den Landrat gebeten, das Anliegen der Bürger ernst zu nehmen und diese Petition und alle Möglichkeiten zu prüfen, um den Fortbestand der Kinderstation in Werdau zu sichern und die wohnortnahe pädiatrische Versorgung langfristig zu erhalten.

Am 28. Oktober 2025 wurde anlässlich einer Demonstration vor dem Landratsamt am Dienstsitz des Landrats dem Pressesprecher als Vertreter des Landrats ein Karton übergeben mit den Unterschriften von 8840 Unterstützenden.

2.
Das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Vorschlägen, Bitten und Beschwerden (Petitionen) an den Landkreis zu wenden besteht gem. § 11 Abs. 1 S. 1 SächsLKrO in Kreisangelegenheiten. Kreisangelegenheiten sind Aufgaben im Rahmen der Verbandskompetenz des Landkreises (freiwillige Aufgaben, Pflichtaufgaben und Weisungsaufgaben), für die seine Zuständigkeit besteht.



Bei der Pleißental-Klinik GmbH handelt es sich um eine Beteiligung des Landkreises Zwickau. Der Landkreis Zwickau ist Alleingesellschafter. Allerdings musste im Juni 2025 ein Insolvenzantrag gestellt werden.

Da mit dem Insolvenzantrag eine Bescheinigung vorgelegt wurde, aus der sich ergibt, dass drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, aber keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und die angestrebte Sanierung nicht ausgeschlossen ist, wurde im Rahmen der Eigenverwaltung ein Schutzschirmverfahren gem. § 270d der Insolvenzordnung (InsO) eröffnet. Im Schutzschirmverfahren ist die Vorlage eines Sanierungskonzepts beim Insolvenzgericht erforderlich. Die Schließung der Kinderstation ist Teil dieses Sanierungskonzepts.

In der Eigenverwaltung gilt § 276a Abs. 1 S. 1 InsO. Danach haben weder die Gesellschafterversammlung noch der Aufsichtsrat Einfluss auf die Geschäftsführung. Letztere entscheidet somit über das Sanierungskonzept und dessen Umsetzung allein unter Beachtung der insolvenzrechtlichen Regelungen.

Nach § 275 Abs. 1 S. 1 InsO bedarf die Umsetzung von Maßnahmen, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, der Zustimmung des Sachwalters. Bei besonders bedeutsamen Rechtshandlungen muss nach § 160 Abs. 1 S. 1 InsO zudem der Gläubigerausschuss zustimmen. Die Umsetzung des Sanierungskonzepts ist eine besonders bedeutsame Rechtshandlung, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört. Deswegen liegen zur Umsetzung des Sanierungskonzepts die Zustimmungen des Gläubigerausschusses und des Sachwalters vor. Auch der Generalbevollmächtigte hat ausdrücklich zugestimmt.

Da der Landkreis Zwickau infolge des andauernden Schutzschirmverfahrens mithin nicht verfügbefugt ist, ermangelt es der erforderlichen Zuständigkeit.

3.

Der Hauptausschuss als zuständiger Petitionsausschuss gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 8 der Hauptsatzung des Landkreises Zwickau hat daher in seiner Sitzung am 26.11.2025 beschlossen, die Petition zurückzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Michaelis
Landrat